

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 04.02.2022
Sl/Sz

Corona Update 04.02.2022

Verlängerung Verlustersatz

Ein Antrag bei der COFAG auf Verlustersatz war ursprünglich für die Zeit vom 16.9.2020 bis 30.6.2021 vorgesehen und wurde dann auch für das zweite Halbjahr 2021 normiert (Verlustersatz II). Nunmehr wurde für das erste Quartal 2022 der Verlustersatz neuerlich verlängert (Verlustersatz III), wobei ein Antrag bereits bei einem Umsatzausfall von mindestens 40% möglich ist (beim Verlustersatz II war ein Umsatzausfall von mindestens 50% erforderlich). Eine erste Tranche des Verlustersatzes III kann vom 10.2.2022 bis 9.4.2022 beantragt werden, die zweite Tranche ab 10.4.2022 und bis spätestens 30.9.2022. Ein Antrag auf eine erste Tranche ist wie bisher nicht zwingend erforderlich, sodass auch der gesamte Verlustersatz III bis spätestens 30.9.2022 beantragt werden kann.

Gewinnausschüttungen im ersten Halbjahr 2022 sind Beihilfen-schädlich, bis 31.12.2022 hat im Falle der Antragstellung auf Verlustersatz III „eine maßvolle Gewinnausschüttungspolitik“ zu erfolgen.

Wie beim Ausfallsbonus III ist im Antrag zu bestätigen, dass keine Strafen wegen Verstöße gegen Corona-Einschränkungen verhängt wurden (Betretungsverbote, Einlasskontrollen, etc.). Dies wurde übrigens auch nachträglich für den Verlustersatz II und zwar für die Betrachtungszeiträume November und Dezember 2021 vorgesehen.

Unverändert gilt auch die Schadensminderungspflicht.

Die Richtlinien zum Verlustersatz III finden Sie in der Anlage zu diesem Update.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir ein weiteres Mal darauf hinweisen, dass sich in der praktischen Durchführung gezeigt hat, dass es weder sinnvoll noch möglich ist, von uns aus für jeden Fall zu überprüfen, ob ein Antrag in Betracht kommt. Selbstverständlich stehen wir, wie in unseren vorhergehenden Aussendungen ausgeführt, für die Antragstellung sämtlicher

Corona-Hilfen wie seit nunmehr eineinhalb Jahren gerne zur Verfügung, aber bitte verständlicherweise nur dann, wenn wir von Ihnen hierzu separat beauftragt werden.